

1. Strukturelle Beschreibungen der Ausschüsse

Ideal wäre es, wenn die Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden (die über Fachausschüsse verfügen) Beschreibungen ihrer Fachausschüsse in die Geschäftsordnung mit aufnehmen.

1.1. Neugliederung der Ausschüsse

Die Gliederung der Ausschüsse soll den Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst werden. Ziel ist es eine größere Effizienz und bürgerliche Mitarbeit zu erreichen. Zudem sollen für jeden Ausschuss eine klare Definition, eine Rollenbeschreibung und Kompetenzen festgeschrieben werden. Die Harmonisierung der Ausschuss-Titel **und deren Inhalte** hat den Vorteil, dass viele Arbeiten und Ergebnisse für andere Gemeinden und die Samtgemeinde wiederverwertbar sind. Folgende Struktur kann die derzeitige Ausschussstruktur ablösen:

1.1.1. Samtgemeinde

Alt	Neu
Samtgemeindeausschuss	Samtgemeindeausschuss
Finanzausschuss	Finanzausschuss
Bau- und Planungsausschuss	Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Kultur und Integration
Schulausschuss	Schulausschluss
Feuerwehrausschuss	Feuerwehrausschuss
	Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr (eventuell zu einem späteren Zeitpunkt)

2. Ausschüsse und ihre Aufgaben

2.1. Verwaltungsausschuss

Noch keine passendere Beschreibung gefunden -

Die Vertretung beschließt ausschließlich über

- die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune,
- Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- den Namen, eine Bezeichnung, das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Kommune,
- Gebietsänderungen und den Abschluss von Gebietsänderungsverträgen,
- Satzungen und Verordnungen,
- die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen,
- die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen,
- die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt,
- die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungskonzept, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 117 und 119 sowie über das Investitionsprogramm,
- den Jahresabschluss, den konsolidierten Gesamtabchluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Unternehmen, von kommunalen Anstalten und von Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsrechts, insbesondere von Eigenbetrieben, von Gesellschaften und von anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts,

sowie über die Wirtschaftsführung von Einrichtungen als Eigenbetriebe oder als selbständige Einrichtungen im Sinne von § 139,

- die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse,
- die Verpachtung von Unternehmen und Einrichtungen der Kommune oder solchen, an denen die Kommune beteiligt ist, die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte sowie den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften im Sinne von § 148,
- die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,
- Richtlinien für die Aufnahme von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 2),
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,
- die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten und den Abschluss von Zweckvereinbarungen, wenn die Zweckvereinbarungen Aufgabenübertragungen zum Inhalt haben,
- die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
- die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, und
- Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von
- Ausschüssen, von Stadtbezirksräten und von Ortsräten oder mit der
- Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, dass es
- sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der
- laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten
- Betrag nicht übersteigt, handelt.

(2) Der Rat ist über Absatz 1 hinaus ausschließlich zuständig für

- die Benennung von Gemeindeteilen, Straßen und Plätzen, es sei denn, dass die Straßen und Plätze ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde, oder in einem Stadtbezirk gelegen sind,
- die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und
- die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte an Gemeindegliedervermögen.

2.2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät insbesondere über:

- die Haushaltssatzung einschließlich eventueller Nachtragshaushaltssatzungen,
 - die Festlegung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - Personalangelegenheiten im Rahmen der Beratung zum Stellenplan,
 - den Controllingbericht,
 - den Beteiligungsbericht,

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Haushaltsentwicklung,
- die Eckwerte der Budgets, die keinem Fachausschuss zugeordnet sind,
- die Festlegung örtlicher Regelungen zur Anwendung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Doppik).

2.3. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

2.3.1. Bau- und Planung

Der Planungs- und Bauausschuss berät insbesondere über:

Angelegenheiten der Landesraumordnung und Regionalplanung von kommunaler Bedeutung, Grundlagen der Stadtentwicklung und Stadtplanung einschl. einschlägiger Untersuchungen und Gutachten, Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschließlich Verkehrsentwicklungsplanung, städtebauliche Planungen und Gestaltungsplanungen einschließlich kommunalbaulich relevanter Freiraum- und Grünplanungen,

- Angelegenheiten des Besonderen Städtebaurechts gem. 55 136 ff BauGB (insb. kommunalbauliche Sanierung, kommunale Bauförderung),
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich Beteiligung der Bürger gem. 5 3 (1) BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen gem. § 3 (2) BauGB,
- die Durchführung baulicher Wettbewerbe und von Hochbauwettbewerben,
- den Abschluss von baulichen Verträgen, soweit nicht ausschließlich nur Grundstücksangelegenheiten berührt sind,
- private Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie in diesem Zusammenhang über die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde i. S. d. § 36 BauGB (55 31, 33 bis 35 BauGB),
- Bauvorhaben anderer öffentlicher Bauherren sowie in diesen Fällen über die Herstellung des Einvernehmens/der Zustimmung der Gemeinde i. S. von § 37 BauGB,
- Stellungnahmen zu Planungen anderer öffentlicher Stellen,
- Angelegenheiten des Bundesimmissionsschutzrechts sowie des Bauordnungsrechts
- Hochbauplanungen betr. kommunale Gebäude und Einrichtungen,
- den Ausbau, die Gestaltung und die Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Durchführung von Anliegersversammlungen zu Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des KAG,
- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung nach dem Straßen - und Wegegesetz,
- die Eckwerte zu den Budgets der Fachbereiche des Baudezernates.

2.3.2. Umwelt

Der Umweltausschuss berät über alle örtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit diese nicht aus rechtlichen Gründen oder zweckdienlicher Weise anderen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Angelegenheiten des allgemeinen Umweltschutzes, wie z.B.

- Abfallwirtschaft,
- Klimaschutz und Energiewirtschaft,
- Immissionsschutz,
- Umweltbildung und Umweltbildungswettbewerbe,
- Angelegenheiten des Gewässerschutzes,
- Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, sowie die örtlichen Maßnahmen, Pläne und Konzepte zum Umweltschutz,
- die Eckwerte zum Budget „Bauen und Umwelt“.

- Umweltausschuss

2.4. Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Integration und Kultur

2.4.1. Familie, Soziales und Integration

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Integration berät insbesondere über:

- die Verteilung der Zuschüsse im Sozialwesen,
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- das familienpolitische Programm,
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Sozialwesen betreffen,
- die Schaffung und die Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Neu- und Umbauvorhaben im Bereich des Sozialwesens der Stadt,
- Angelegenheiten der Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber, Ausländer etc.,
- Angelegenheiten der Senioren,
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung,
- Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften,
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens (Krankenhaus etc.),
- Eckwerte zum Budget des Sozialwesens
- die Angelegenheiten der städtischen und sonstigen Kindergärten sowie der Öffnungszeiten und Standards nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder,
- Ausgestaltung und Auflösung von Spielräumen,
- Vergabe der Globalmittel,

2.4.2. Jugend

Der Ausschuss hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem KJHG und dem Nds. AG KJHG ergeben, insbesondere.

- den Haushaltsplan für Jugendarbeit vorzubereiten,
- Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen,
- über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Eckwerte zum Jugendbudget),
- die Entscheidungsbefugnis über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. 5 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

Der Ausschuss berät über:

- alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freiwilligen Jugendhilfe.
- Verteilung von Zuschüssen an Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen im Rahmen der Jugendarbeit,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- ortsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Jugendarbeit,
- die Eckwerte zum Budget Jugend und Familie.

2.4.3. Kultur

- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen,
- die Koordination und Entwicklung der Kulturaufgaben der Gemeinde (Kulturentwicklungsplanung)
- Ankäufe von Kunstwerken für die kommunalen Kunstsammlung,
- Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen,
- Anschaffung von Kunstwerken/Denkmalern im öffentlichen Raum,
- Straßenbenennungen,

- ortsrechtliche Vorschriften, die für die kulturellen Einrichtungen erlassen werden,
- Schaffung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen und Einrichtungen der kommunalen Weiterbildung
- Zielplanung für die Entwicklung der kulturellen Einrichtungen,
- Unterbringung der kulturellen Einrichtungen, insbesondere über Neubau- und Umbaumaßnahmen,
- Ausstattung der kulturellen kommunalen Einrichtungen,
- Festlegung von ABO-Strukturen und Programmen besonderer Kulturprojekte,
- Mitgliedschaften in kulturellen Vereinen,
- die Eckwerte zum Budget des Kulturwesens.

2.4.4. Sport

- die Aufstellung und Änderung der Sportförderrichtlinien,
- die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände je nach Zuschusshöhe,
- Einrichtung, Erweiterung und Auflösung städtischer Sporteinrichtungen,
- Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem sportlichen Gebiet
- die Eckwerte zum Budget des Sportwesens.

2.5. Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr

2.5.1. Wirtschaft

- die Ansiedlungspolitik von Gewerbe und Wirtschaft, die Einleitung von Enteignungs-, Umlegungs- und Flurneuordnungsverfahren,
- den Ankauf, Tausch und Verkauf von städtischen Grundstücken,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des privatrechtlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in besonderen Fällen,
- die Vergabe von Erbbaurechten an Gemeindegrundstücke im Rahmen des familienpolitischen Programms,
- den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
- Angelegenheiten der Wirtschafts- und Investitionsförderung in besonderen Fällen,
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Stadtwerbung von grundlegender Bedeutung,
- die Eckwerte zum Budget der Liegenschaften, der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung,
- die Anlegung von Kompensationsflächen,
- der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss empfiehlt den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Flächen der GEG.

2.5.2. Infrastruktur

- Ausbau und Bereitstellung von Energie
- Ausbau und Bereitstellung von Kommunikationssystemen
- Bearbeitung von Konzessionsleistungen (Elektrizität, Gas, Wärme, etc.)
- Industrielle Verkehrswege
- Entsorgung

2.5.3. Verkehr

- Verbesserung von Radwegführungen,
- Verbesserung von Hinweisbeschilderungen,
- Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche,
- Verbesserung von Verkehrssituationen,

	Beschreibung der Ausschüsse Demokratie und Teilnahme fördern	Datum: 23.09.2018 Seite 6 von 6 Version: Muster
--	---	--

- Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde,
- die örtlichen Vorschriften, die das Verkehrswesen betreffen,
- die Eckwerte zum Budget des Ordnungswesens.

Muster